

Nutzungssatzung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten

Auf Grund des § 3, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08 S. 202, 207) und § 2, § 4, § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Gemeindesaal ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung. Er steht insbesondere für verwaltungsinterne, aber auch für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung. Eigentümer des Gemeindesaales ist die Gemeinde Hoppegarten. Zum Gemeindesaal gehören die Nebengelasse wie Foyer, Küche und Sanitärebereiche sowie der Innenhof (Gemeindesaal) (Anlage 3). Die Nutzungssatzung regelt die Nutzung des Gemeindesaals auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 2

Nutzungsgenehmigung

(1) Der Antrag auf Nutzung von Räumlichkeiten im Gemeindesaal ist rechtzeitig vor der geplanten Nutzung bei der Gemeindeverwaltung, Fachbereich II, bzw. - soweit hiermit beauftragt - bei der zuständigen Hausverwaltung zu stellen. Ein Anspruch auf Zustimmung zur Nutzung besteht nicht. Sie wird nur im Rahmen freier Kapazitäten gewährt und wenn die beantragte Nutzung dem gemeindlichen Interesse nicht entgegensteht. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Anmeldungen gilt der Grundsatz der zeitlichen Priorität (Tag der Antragstellung). Bei mehreren Anmeldungen auf denselben Termin erfolgt die Auswahl wie nachfolgend: Veranstaltungen der Gemeinde, der Gemeindeverwaltung einschließlich der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sowie dann Vereine und Bürger der Gemeinde vor allen anderen Nutzern. Die Entscheidung obliegt hierbei der Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor Beginn der Nutzung wird zwischen dem Nutzer und der Gemeinde Hoppegarten (Gemeinde) eine schriftliche Nutzungsvereinbarung geschlossen. Diese Verpflichtung entfällt bei der Nutzung durch die Gemeinde, Gemeindeverwaltung einschließlich der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse.

(3) Mit der Nutzungsvereinbarung geht der Nutzer ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis ein. Die Nutzungs- und Hausordnung des Gemeindesaales ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung und einzuhalten. Eine Änderung des vereinbarten Nutzungszwecks ist - wie auch die Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte - ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.

(4) Die Nutzungsvereinbarung kann widerrufen oder versagt werden, wenn:

- die Nutzung dem gemeindlichen Interesse entgegensteht oder andere wichtige Gründe dies erfordern,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass während der Veranstaltung vom Nutzer oder Teilnehmern der Veranstaltung Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden,
- die Zahlung der Nutzungsgebühr und der Kautions nicht fristgerecht erfolgt ist,
- vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung und/oder die Hausordnung verstoßen wird oder in der Vergangenheit verstoßen wurde,
- der Inhaber der Genehmigung die Räumlichkeiten ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt oder in der Vergangenheit überlassen hat,
- bei Vermietung an politische Parteien, die Zielsetzungen verfolgen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, das Bestehen und die Sicherheit des Bundes und der Länder gerichtet sind.

§ 3

Sicherheitsvorschriften

Die Nutzung des Gemeindesaales über die zugelassene Höchstbesucherzahl von 199 Personen hinaus ist unzulässig. Bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Auflagen der Gemeinde sind zu beachten. Für die Nutzung des Gemeindesaales gelten im Übrigen die Bestimmungen der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV). Die Überlassung befreit nicht von der Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen und der Zahlung der damit verbundenen Gebühren bzw. Entgelte.

§ 4

Haftung/Versicherung

(1) Die Gemeinde übergibt dem Nutzer die Räumlichkeiten im Gemeindesaal in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtung und Ausstattung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Ausstattungen nicht genutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet unabhängig vom Verursacher für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Ausstattungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsverhältnisses entstehen. Parallele Ansprüche gegen den Schädiger bleiben unberührt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) Die Gemeinde erhebt vorab für Veranstaltungen im Saal eine Kautions für eventuell entstehende Schäden.

(4) Für Garderobe, Geld und/oder Wertsachen sowie für selbsteingebrachte Gegenstände haftet der Nutzer selbst. Er stellt die Gemeinde von eventuellen Entgeltansprüchen Dritter einschließlich möglicher GEMA-Ansprüche frei.

(5) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge bzw. Zugangswege zu den Räumen und Anlagen stehen. Unberührt bleibt die Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden.

(6) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(7) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Zum Vertragsabschluss bzw. zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen, sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen.

§ 5

Verhaltensregeln

Die Nutzer des Gemeindesaales haben sich rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was den Ablauf von Veranstaltungen oder Nutzungen oder andere Benutzer stört. Dem Charakter des Nutzungsgegenstandes als Gemeindesaal ist Rechnung zu tragen. Alle Einrichtungsgegenstände und Ausstattungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Das Verhalten hat sich im Übrigen nach der Nutzungs- und Hausordnung zu richten, die Anlage dieser Satzung ist (Anlage 2). Für ihre Einhaltung und Beachtung ist der Nutzer verantwortlich.

§ 6

Rechte der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde

(1) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen der Nutzer jederzeit gestattet.

(2) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen geltender Sicherheitsvorschriften dieser Nutzungssatzung und der Nutzungs- und Hausordnung, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

(3) Schwere oder wiederholte Übertretungen berechtigen die Gemeinde, die Nutzungsgenehmigung umgehend zu entziehen und künftige Nutzungsanträge abzulehnen.

§ 7

Gebühren

Die Erhebung von Nutzungsgebühren erfolgt nach der Nutzungsgebührenordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten, die Anlage dieser Satzung ist (Anlage 1).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, den XX.XX.XXXX

Karsten Knobbe
Bürgermeister

-Siegel-

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Nutzungssatzung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten vom XX.XX.XXXX im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ xxx Jahrgang, Ausgabe xxx/XX an.

Hoppegarten, XX.XX.XXXX

Karsten Knobbe

Bürgermeister

-Siegel-